

Synopse

Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Innovationsparks Campus Energypolis

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Staatsrates 25.05.2022	Commission EFCS 25.05.2022
	Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Innovations- parks Campus Energypolis (GIP)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 620 bis 763 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR); eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995; eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999; eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000; eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011; eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012; auf Antrag des Staatsrates, <i>verordnet:</i>
	I.

Entwurf des Staatsrates 25.05.2022	Commission EFCS 25.05.2022
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Ziele ¹ Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es: a) eine Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Innovationsparks Campus Energypolis zu gründen; b) die Beteiligung des Staates Wallis an dieser Gesellschaft festzulegen.	¹ Ziel<u>Ziele</u> des vorliegenden Gesetzes ist<u>sind</u> es:
Art. 2 Begriffe ¹ Der Campus Energypolis ist ein Innovations-Ökosystem, das die Kompetenzen der EPFL Valais Wallis, der HES-SO Valais-Wallis, der Stiftung The Ark und anderer Partner vor allem aus den Bereichen Energie und Umwelt dank Spitzentechnologien vereint. ² Die Innovation besteht darin, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen und zu vermarkten. ³ Der Innovationspark Campus Energypolis (nachfolgend: Innovationspark) führt die Glieder einer Wertschöpfungskette in Forschung und Entwicklung zusammen, um Unternehmen den Zugang zu akademischem Wissen, Forschungsergebnissen und neusten technologischen Fortschritten zu erleichtern. ⁴ Der Innovationspark begünstigt den Wissensaustausch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Inspiration, schafft optimale Bedingungen für Innovationstätigkeiten und erleichtert so den Marktzugang. ⁵ Der Innovationspark bietet Platz und damit verbundene Dienstleistungen. Er kann auch Räume für Erholung, Freizeit und Sport bieten.	⁵ Der Innovationspark bietet Platz<u>Räumlichkeiten</u> und damit verbundene Dienstleistungen. Er kann auch Räume für Erholung, Freizeit und Sport bieten.
Art. 3 Rechtsform und Sitz	

Entwurf des Staatsrates 25.05.2022	Commission EFCS 25.05.2022
¹ Die mit der Verwaltung und dem Betrieb des Innovationsparks beauftragte Gesellschaft ist eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft des Privatrechts (nachfolgend: Gesellschaft) im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.	
Art. 4 Zweck der Gesellschaft ¹ Die Gesellschaft hat zum Zweck, den Innovationspark und die mit ihm verbundene Infrastruktur zu schaffen, zu verwalten und zu betreiben. ² Sie stellt die Kompetenzen des Ökosystems des Campus Energypolis bereit und verwertet sie. Sie arbeitet mit den Akteuren des Energypolis Campus zusammen sowie mit der kantonalen Wirtschaftsförderung. ³ Sie trägt insbesondere zur Entwicklung von Hightech-Unternehmen mit starkem Wachstumspotenzial im Wallis bei. ⁴ Sie kann insbesondere: a) die Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft im Zusammenhang mit ihren Tätigkeitsfeldern miteinander vernetzen; b) die Gemeinschaft des Campus Energypolis entwickeln; c) die Kommunikation verwalten und das Veranstaltungsmanagement innerhalb des Campus Energypolis betreiben; d) den Zugang zu Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für das Ökosystem des Campus Energypolis erleichtern; e) finanzielle oder nicht finanzielle Beteiligungen an anderen Einrichtungen erwerben, sofern diese ihren Tätigkeitsfeldern entsprechen; f) Immobilien des Innovationsparks bauen lassen und besitzen; g) Ausrüstungen und Infrastruktur des Innovationsparks erwerben und betreiben.	c) die Kommunikation verwalten und das Veranstaltungsmanagement innerhalb des Campus Energypolis betreiben;

Entwurf des Staatsrates 25.05.2022	Commission EFCS 25.05.2022
Art. 5 Aktionäre ¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons oder des Bundes, sowie juristische oder natürliche Personen können Aktionäre der Gesellschaft werden.	
2 Organisation	
Art. 6 Organe der Gesellschaft ¹ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend die Organe sind unter Vorbehalt der folgenden Absätze dieses Artikels anwendbar. ² Der Vorsteher des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements vertritt den Staat Wallis bei der Generalversammlung. Er kann diese Kompetenz delegieren. ³ Der Staatsrat ernennt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ⁴ Der Delegierte für Wirtschaft und Innovation vertritt den Staat Wallis bei dem Verwaltungsrat. ⁵ Die übrigen Vertreter des Staates Wallis innerhalb der Organe der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet.	⁴ Der Delegierte für Wirtschaft und Innovation vertritt den Staat Wallis bei dem<u>im</u> Verwaltungsrat.
Art. 7 Aktienkapital ¹ Eine Mehrheit von mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals muss im Besitz des Staates Wallis sein.	
Art. 8 Subventionen ¹ Der Staat kann die Betriebskosten der Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag subventionieren.	

Entwurf des Staatsrates 25.05.2022	Commission EFCS 25.05.2022
² Gemäss den Bestimmungen über die Delegation von finanziellen Kompetenzen kann der Staat Investitionen der Gesellschaft subventionieren.	
Art. 9 Einnahmen ¹ Die Einnahmen der Gesellschaft können sich insbesondere aus Gegenleistungen für Leistungen, freiwilligen Beiträgen sowie öffentlichen Subventionen zusammensetzen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Sitten, den. Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro